ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. August 1985

über den von der Französischen Republik vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1981 finanzierten Ausgaben

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(85/456/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 870/85 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 schließt die Kommission die Rechnungen der von den in Artikel 4 derselben Verordnung genannten Dienststellen und Einrichtungen getätigten Ausgaben auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Jahresrechnungen ab.

Die Französische Republik hat der Kommission die erforderlichen Unterlagen für den Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres übermittelt. Die Kommission hat Prüfungen an Ort und Stelle gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgenommen.

Nach den Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (3), umfaßt die Entscheidung über den Rechnungsabschluß einerseits die Feststellung der Höhe der in jedem Mitgliedstaat im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres vorgenommenen Ausgaben, die zu Lasten des Fonds, Abteilung Garantie, anerkannt werden, und andererseits die Feststellung des Betrags der gemeinschaftlichen Finanzmittel, der in demselben Mitgliedstaat noch zur Verfügung steht.

Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 können lediglich die Erstattungen für die Ausfuhr nach dritten Ländern und die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. vorgenommen werden. Aus den durchgeführten Prüfungen ergab sich, daß ein Teilbetrag in Höhe von 64 948 953,78 französischen Franken der gemeldeten Ausgaben diesem Anspruch nicht gerecht wird und daher nicht finanziert werden kann. Der Mitgliedstaat wurde im einzelnen von dieser Berichtigung in Kenntnis gesetzt und konnte seinen Standpunkt hierzu äußern.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1300/84 (5), werden die Ausgaben für diese Maßnahmen zu 60 % von der Abteilung Garantie und zu 40 % von der Abteilung Ausrichtung des EAGFL übernommen. Diese Maßnahmen gelten als Interventionen im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und stellen eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 derselben Verordnung dar. Es ist daher erforderlich, den Rechnungsabschluß für die vom EAGFL finanzierten Ausgaben unter Einschluß der Ausgaben der Abteilung Ausrichtung vorzunehmen.

Diese Entscheidung greift den finanziellen Folgerungen nicht vor, die bei einem späteren Rechnungsabschluß infolge eingeleiteter Verfahren über einzelstaatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 93 des Vertrages oder infolge Vertragsverletzungsverfahren im Sinne von Artikel 169 des Vertrages zu ziehen sind, wenn diese gegenwärtig anhängig oder nach dem 31. März 1985 abgeschlossen worden sind. Das gilt auch für 1981 begangene Vertragsverstöße oder für 1981 gewährte mit dem Vertrag unvereinbare, einzelstaatliche Beihilfen, die dem EAGFL in einem Haushaltsjahr nach 1981 angelastet werden.

Diese Entscheidung greift finanziellen Folgerungen nicht vor, die bei einem späteren Rechnungsabschluß zu ziehen sind, wenn diese laufende Untersuchungen, finanzielle Verluste infolge von Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 oder Urteile des Gerichtshofs in gegenwärtig anhängigen Rechtssachen über Rechtsfragen, die auch Gegenstand dieser Entscheidung sind, betreffen –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Betrag, der zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 95 vom 2. 4. 1985, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 125 vom 12. 5. 1984, S. 3.

Garantie, für die Französische Republik für das Haushaltsjahr 1981 anerkannt wird, beläuft sich entsprechend Anhang I auf 18 718 513 137,03 französische Franken.

(2) Der Betrag, der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft anerkannt wird, beläuft sich entsprechend Anhang II auf 174 006 149,66 französische Franken.

Artikel 2

Die Finanzmittel, die am Jahresende 1981 zur Verfügung stehen, belaufen sich entsprechend Anhang I auf 1 438 032 469,86 französische Franken und entsprechend Anhang II auf 52 605 419,90 französische Franken.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 28. August 1985

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

ANHANG I

Rechnungsabschluß über die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben für das Haushaltsjahr 1981 (1)

(Französische Franken)

1. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1980 verfügbare Mittel		567 545 606,89
2. Für das Haushaltsjahr 1981 erhaltene Vorschüsse		19 589 000 000,00
3. Zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1981 insgesamt verfügbare Mittel		20 156 545 606,89
4. Für das Haushaltsjahr 1981 anerkannte Ausgaben:		
a) Deklarierte Ausgaben	18 783 462 090,81	
b) Nicht anerkannte Ausgaben:	– 64 948 953,78	
davon endgültige Entscheidung, vorbehalten für 1982	(– 1 082 134,47)	
c) Anerkannte Ausgaben infolge Auflösung von Reserven aus früheren Jahren	—	
d) Anerkannte Ausgaben		18 718 513 137,03
5. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1981 verfügbare Mittel		1 438 032 469,86

(1) Ohne Ausgaben für die Maßnahme gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1078/77.

ANHANG II

Rechnungsabschluß über die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanzierten Ausgaben für das Haushaltsjahr 1981 gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1078/77

(Französische Franken)

1. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1980 verfügbare Mittel		11 611 569,56
2. Für das Haushaltsjahr 1981 erhaltene Vorschüsse		215 000 000,00
3. Verfügbarer Gesamtbetrag zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1981		226 611 569,56
4. Für das Haushaltsjahr 1981 anerkannte Ausgaben:		174 006 149,66
— davon Abteilung Garantie	104 403 689,79	
— davon Abteilung Ausrichtung	69 602 459,87	
5. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1981 verfügbare Mittel		52 605 419,90